	Schiennetz-Nutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege (SNB) Havelländische Eisenbahn (HVLE) GVZ Freienbrink Besonderer Teil (SNB-BT)	Version 1.0
		Stand: 01.09.2024

**Schiennetz-Nutzungsbedingungen
(SNB) der
Havelländischen Eisenbahn (HVLE)
GVZ Freienbrink
für VzG Strecke 7390
Besonderer Teil (SNB-BT)**

Gültig ab 15.12.2024



Inhaltsverzeichnis

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN	4
VERZEICHNIS DER AKTUALISIERUNGEN	4
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	5
1.1 Zweck und Geltungsbereich	5
1.2 Geschäftsverbindung	5
1.3 Voraussetzung zur Nutzung des Schiennetzes.....	5
1.4 Veröffentlichungen	5
1.5 Ansprechpartner.....	5
2 BESCHREIBUNG DES SCHIENENNETZES	6
2.1 Schiennetz und Verkehrsleistung	6
2.2 Ausnahmeregelung	6
2.3 Technische und betriebliche Parameter des Schiennetzes	6
2.4 Übergang zu anderen Streckennetzen	6
2.5 Bekanntgabe von Änderungen	7
2.6 Streckenöffnungs- und Betriebsruhezeiten	7
2.7 Zusätzliche Betriebszeiten	7
3 GRUNDSATZKRITERIEN FÜR DIE ZUWEISUNG VON SCHIENENWEGKAPAZITÄT	7
3.1 Voraussetzung für die Zuweisung	7
3.2 Einsatz von Dampflokomotiven	7
4 ANTRAGS- UND ZUWEISUNGSVERFAHREN	8
4.1 Form der Anmeldung	8
4.2 Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen	8




4.3	Grundsatzregelung für Fahrplananpassungen	8
4.4	Entgeltregelung für Fahrplananpassungen	8
4.5	Trassenstornierung	8
4.6	Durchführung von außergewöhnlichen Transporten	8
4.7	Dauerhafte Genehmigung für außergewöhnliche Transporte	9
4.8	Gefahrguttransporte.....	9
5	INFORMATIONEN ÜBER DIE VERFÜGBARE SCHIENENWEGKAPAZITÄT	9
5.1	Trassenstudien, Bearbeitung und Frist	9
5.2	Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege	9
6	NOTFALLMANAGEMENT	10
7	ENTGELTGRUNDSÄTZE	10

Verzeichnis der Abkürzungen

- AT Allgemeiner Teil
- BT Besonderer Teil
- EVU Eisenbahnverkehrsunternehmen
- GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
- HVLE Havelländische Eisenbahn Aktiengesellschaft
- SbV Sammlung betrieblicher Vorschriften
- SNB-AT Schiennetz-Nutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil
- VDV Verband Deutscher Verkehrsunternehmen

Verzeichnis der Aktualisierungen

Nr.	Datum	geänderte Abschnitte	Änderungsgrund

	Schiennetz-Nutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege (SNB) Havelländische Eisenbahn (HVLE) GVZ Freienbrink Besonderer Teil (SNB-BT)	Version 1.0
		Stand: 01.09.24

1. Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Es gelten die Schiennetznutzungsbedingungen der HVLE Allgemeiner Teil (SNB-AT) und Besonderer Teil (SNB-BT).

1.2 Geschäftsverbindung

Die SNB stellen die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der HVLE und den Zugangsberechtigten dar, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergeben.

1.3 Voraussetzung zur Nutzung des Schiennetzes


Voraussetzung zur Nutzung des Schiennetzes ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der HVLE und dem Zugangsberechtigten.

1.4 Veröffentlichungen

Die von der HVLE zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: www.hvle.de. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

1.5 Ansprechpartner

Havelländische Eisenbahn AG
Eisenbahnbetriebsleiter Infrastruktur
Herr Patrick Wolf
Bahnhofstraße 2
14641 Wustermark OT Elstal
Tel.: +49 33234 300 1232 o. +49 171-5389 515
patrick.wolf@hvle.de

	Schiennetz-Nutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege (SNB) Havelländische Eisenbahn (HVLE) GVZ Freienbrink Besonderer Teil (SNB-BT)	Version 1.0
		Stand: 01.09.24

2 Beschreibung des Schienennetzes

2.1 Schienennetz und Verkehrsleistung

Nachfolgend wird das von der HVLE betriebene Schienennetz des GVZ Freienbrink als Teil des Bahnhofes Fangschleuse dargestellt ohne die Serviceeinrichtung GVZ Freienbrink. Die betrieblichen und technischen Standards auf allen Schienenwegen sind für den Eisenbahnverkehr eingerichtet. Folgende Strecken werden von der HVLE betrieben:

- VzG Strecke 7390 bis Gleisabschluss Bft Tesla Süd (BFST)

Die Betriebsführung für alle Strecken obliegt der HVLE.

2.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenwegkapazität möglich, kann aber in einzelnen Fällen auf Grund von besonderen örtlichen oder baulichen Gegebenheiten mit Restriktionen verbunden sein.

2.3 Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes

Für die Betriebsdurchführung gilt die Fahrdienstvorschrift der DB InfraGo AG sowie die Sammlung betrieblicher Vorschriften GVZ Freienbrink (SbV) der HVLE. Die betrieblichen und technischen Parameter des Schienennetzes sind in der SbV der entsprechenden Strecke enthalten.


Die SbV der HVLE ist im Internet unter www.hvle.de veröffentlicht.

Die Fahrdienstvorschriften der DB InfraGo AG sind unter <https://www.dbinfrago.com/web/schiennetz/netzzugang-und-regulierung/regelwerke> veröffentlicht.

2.4 Übergang zu anderen Streckennetzen

Eine Übergangsmöglichkeit zu Streckennetzen benachbarter Infrastrukturbetreiber besteht in folgenden Betriebsstellen:

- Strecke 6153 ab Anfang Weiche 63W18 Übergang zur DB InfraGO AG

	Schiennetz-Nutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege (SNB) Havelländische Eisenbahn (HVLE) GVZ Freienbrink Besonderer Teil (SNB-BT)	Version 1.0
		Stand: 01.09.24

2.5 Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen zu den Streckenparametern werden den Zugangsberechtigten direkt durch die HVLE auf der Website www.hvle.de bekannt gegeben.

2.6 Streckenöffnungs- und Betriebsruhezeiten

Die Streckenöffnungszeiten für das von der HVLE betriebene Schiennetz sind mit dem Trassenpreissystem bekanntgeben. Die Nutzung der unter Punkt 2.4 genannten Übergänge richtet sich auch nach den Betriebszeiten der angrenzenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

2.7 Zusätzliche Betriebszeiten

Zugangsberechtigte können nach frühzeitiger Bekanntgabe und Abstimmung mit der HVLE Verkehrsleistungen auch über eine bestehende Streckenöffnung hinaus durchführen. Für diese Leistungen wird dann eine über den Trassenpreis hinausgehende Zahlung hinsichtlich der erforderlichen Betriebsstellenbesetzung (bspw. Stellwerk oder Zuggleitung) erforderlich.


3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität

3.1 Voraussetzung für die Zuweisung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der SNB-AT, ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Einsatz von Dampflokomotiven

Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen erforderlich sein. Diese werden besonders hinsichtlich des Brandschutzes sowie der technischen Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven für den Einzelfall festgelegt.

	Schiennetz-Nutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege (SNB) Havelländische Eisenbahn (HVLE) GVZ Freienbrink Besonderer Teil (SNB-BT)	Version 1.0
		Stand: 01.09.24

4 Antrags- und Zuweisungsverfahren

4.1 Form der Anmeldung

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren bedarf es konkreter Angaben (Fahrzeugeinsatz, Verkehrszeitraum, Fahrtverlauf etc.) seitens des Zugangsberechtigten. Die Trassenanmeldungen haben in schriftlicher Form auf dem Trassenbestellformular der HVLE zu erfolgen. Das Trassenbestellformular ist im Internet unter www.hvle.de veröffentlicht und muss ausgefüllt an Fahrplanbestellung@hvle.de gemailt werden.

4.2 Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen

Ergänzend zu Punkt 3.4.3 der SNB-AT liegt bei einem Antrag auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen für Dampflokomotivfahrten ein Fall für eine besonders aufwändige Bearbeitung vor.

4.3 Grundsatzregelung für Fahrplananpassungen

Fahrplananpassungen innerhalb einer Fahrplanperiode sind auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn Zugtrassen anderer Zugangsberechtigter nicht betroffen sind und die Schienenwegkapazitäten dies zulassen.

4.4 Entgeltregelung für Fahrplananpassungen


Die Entgeltregelung für Fahrplananpassungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten nach Annahme des Trassenangebotes ist im Trassenpreissystem der HVLE veröffentlicht.

4.5 Trassenstornierung

Bei der HVLE bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche die mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren. Für Stornierungen werden von der HVLE Stornierungsentgelte gemäß dem Trassenpreissystem erhoben.

4.6 Durchführung von außergewöhnlichen Transporten

Transporte, die wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen (Traglast von Brückenbauwerken, Streckenklasse, Fahrzeugumgrenzung etc.), bzw. nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als außergewöhnliche Transporte (bspw. Sendungen mit Lademaßüberschreitung und Schwerwagentransporte). Müssen zur Durchführung von außergewöhnlichen Transporten Änderungen an der Infrastruktur vorgenommen werden (z. B. Rückbau von Signalen und/oder dergl.), werden die hierfür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt. Für die Erstellung, der zum Transport notwendigen Genehmigung wird von der HVLE ein Entgelt gemäß dem Trassenpreissystem erhoben.

	Schiennetz-Nutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege (SNB) Havelländische Eisenbahn (HVLE) GVZ Freienbrink Besonderer Teil (SNB-BT)	Version 1.0
		Stand: 01.09.24

4.7 Dauerhafte Genehmigung für außergewöhnliche Transporte

Für regelmäßig - in gleicher Konfiguration - wiederkehrende außergewöhnliche Transporte, kann die HVLE zur Vermeidung von Einzelfallprüfungen dem Zugangsberechtigten eine zeitlich befristete Dauergenehmigung (drei Monate ab erstem außergewöhnlichem Transport) erteilen. Im Anschluss der Frist wird erneut über die erneute zeitlich befristete Dauergenehmigung in Konsultation mit dem Zugangsberechtigten entschieden. Bei Änderungen der Konfiguration besteht eine unverzügliche Informationspflicht des EVU gegenüber der HVLE.

4.8 Gefahrguttransporte

Führen Zugangsberechtigte Gefahrguttransporte auf dem Schienennetz der HVLE durch, so richtet sich die betriebliche Durchführung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrgutbeförderungsgesetz) einschließlich der darauf basierenden Rechtsverordnungen wie bspw. Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB).


5 Informationen über die Verfügbare Schienenwegkapazität

5.1 Trassenstudien, Bearbeitung und Frist

Eine Trassenstudie ist die Konstruktion, Koordination, Beratung und Konfliktlösung für eine vom Zugangsberechtigten gewünschte Fahrlage innerhalb des Netzfahrplanes als auch im Gelegenheitsverkehr. Auf Anfrage von Zugangsberechtigten werden gegen Erstattung eines Entgeltes von der HVLE Trassenstudien erstellt. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 20 Arbeitstage vor dem geplanten Verkehrstag. Die Trassenstudien werden in der Reihenfolge der Anfragen bearbeitet und als Trassenangebot abgegeben. Die Angebotsbindefrist verfällt spätestens eine Woche vor dem geplanten Verkehrstag, wenn die Studie nicht in eine Trassenanmeldung umgewandelt wird.

5.2 Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege

Auf allen von der HVLE betriebenen Streckenabschnitten wird Personen- bzw. Güterverkehr durchgeführt. Die Streckenabschnitte unterliegen einer durchschnittlichen Kapazitätsauslastung. Detaillierte Angaben hierzu erhalten Zugangsberechtigte auf Anfrage.

	Schiennetz-Nutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege (SNB) Havelländische Eisenbahn (HVLE) GVZ Freienbrink Besonderer Teil (SNB-BT)	Version 1.0
		Stand: 01.09.24

6 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der HVLE die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die HVLE die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Rufnummern sind der Betriebsleitung der HVLE mindestens drei Werktage vor Verkehrsaufnahme und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

7 Entgeltgrundsätze

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Schienenwege sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Schienenwegkapazität
- Bereitstellung von erforderlichen Informationen zur Nutzung der Schienenwege
- Die Bedienung der für eine Zug- bzw. Rangierbewegung erforderlichen, ferngestellten Steuerungs- und Sicherungssysteme, sowie die Koordinierung der Zug- und Rangierfahrten.